4. Leistungsnachweise, Vorrücken, Ausschluss vom Schulbesuch

[1]Für die Leistungsnachweise der einjährigen Maßnahmen gilt § 12 der Berufsschulordnung (BSO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. [2]Zum Ende der einjährigen Maßnahme erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Rückmeldung zu ihren schulischen Leistungen und ihrer Entwicklung. [3]Dies erfolgt durch eine allgemeine Bewertung (Bescheinigung), die auch eine Empfehlung zu sinnvollen (schulischen) Anschlussmöglichkeiten umfasst.